



LEITFADEN

Entfall Notkamine bzw. die nachweislich nicht benützte Abgasanlage

Erstmalig publiziert:
GZ : MA 37 – 513604-2018

Inhaltliche Verantwortung: SRⁱⁿ Eder
Geändert am 11. Juni 2021: SRⁱⁿ Eder
Freigabe am 14. Juni 2021: SRⁱⁿ Eder

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Anleitung für den Entfall von Notkaminen bzw. für die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen

- Bauordnungsnovelle 2014, LGBl. Nr. 25/2014
- Erklärung über den Entfall von Notkaminen bzw. nachweislich nicht benützte Abgasanlagen

1. Anforderungen im Sinne der Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle

Mit der Novelle der Bauordnung für Wien (BO), Bauordnungsnovelle 2014, LGBl. Nr. 25/2014, ist die Verpflichtung zur Herstellung eines Anschlusses an eine Abgasanlage in mindestens einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung (im Sprachgebrauch „Notkamin“) gemäß § 106 Abs. 6 BO entfallen. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Art. IV Abs. 2 dieser Novelle können bestehende „Notkamine“ in solchen Wohnungen entfallen (aufgelassen bzw. entfernt werden), bei denen das Baubewilligungsverfahren für ihre Errichtung nach dem Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 (LGBl. Nr. 24/2008), anhängig gemacht wurde, d.h. die Neubauanforderungen ab dem 12.7.2008 sind erfüllt.

1.1. Energiestandard

Die Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle 2014 stellen zum möglichen Entfall bestehender „Notkamine“ auf die Anforderung, die bei ERRICHTUNG von Wohnungen per Techniknovelle 2007 gegolten haben, ab. Folgende Nachweise können alternativ erbracht werden, wobei diese sinngemäß auch für nachweislich nicht benützte Abgasanlagen gelten:

1.1.1. Nachweis des $HWB_{BGF, WG, max, Ref}$ gemäß Punkt 2.3.1 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2007

Gemäß Punkt 2.3.1 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2007 ist für neu errichtete Wohngebäude ein maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, Ref} = 26 \times (1 + 2,0/\ell_c)$ [kWh/m²a], höchstens jedoch 78 kWh/m²a einzuhalten (falls sich ein größerer errechneter Wert ergibt).

Werden Wohnungen durch entsprechende Wärmedämmmaßnahmen verbessert, so sind auch in diesem Fall die Anforderungen nach der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2007 für die ERRICHTUNG von Wohngebäuden und nicht für die umfassende Sanierung bzw. größere Renovierung einzuhalten.

1.1.2. *Nachweis über Verwendung keines fossilen Energieträgers*

Sofern im Gebäude für die Beheizung kein fossiler Energieträger verwendet wird oder im Zuge der Auflassung der Notkamine bzw. nachweislichen Nichtbenützung der Abgasanlage eine vollständige Dekarbonisierung im Gebäude erfolgt, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

1.1.3. *Nachweis über Photovoltaik (PV)-Anlage oder Solarthermie (ST)-Anlage*

Sofern der Nachweis weder gemäß Punkt 1.1.1 noch gemäß Punkt 1.1.2 erbracht werden kann, ist eine PV-Anlage mit einer mindesterforderlichen Leistung $P_{PV} = BGF / (\ell_c * 100)$ [kWp] oder eine ST-Anlage mit einem anrechenbaren ST-Ertrag $Q_{ST} = 1000 * BGF / (\ell_c * 100)$ [kWh/a] nachzuweisen.

Die bezugnehmende Fläche BGF bezieht sich entweder auf das gesamte Gebäude oder die betroffenen Wohnungen (siehe Punkt 2 – Nachweisführung).

1.2. Bauteile

Da die Übergangsbestimmung auf die Errichtung von WOHNUNGEN abstellt, muss grundsätzlich die jeweilige Wohnung den geforderten Energiestandard erfüllen. Im Hinblick auf die nach der OIB-RL 6 (Stand 2007) maßgeblichen Anforderungen sind auch die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile einzuhalten, hier ist der LEK_{max} von < 32 nachzuweisen. Ist aufgrund der Flächenwidmung der benachbarte Bauplatz nicht erneut im gleichen Ausmaß bebaubar, so haben Wände gegen das andere Bauwerk an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von mind. $0,50 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufzuweisen.

1.3. Beheizbarkeit

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die bestehenden Wohnungen, in denen der „Notkamin“ entfallen soll bzw. Abgasanlagen nachweislich nicht benützt werden sollen, weiterhin beheizbar sind (§ 106 Abs. 6 BO). Ist dafür eine Abgasanlage notwendig, darf diese daher nicht entfallen oder nachweislich nicht benützt werden.

Abgasfänge in einem Aufenthaltsraum mit einem lichten Querschnitt von mindestens 14 cm können als Notkamin Verwendung finden.

2. Nachweisführung

Der Nachweis für den möglichen Entfall eines „Notkamins“ bzw. bei nachweislich nicht benützten Abgasanlagen ist grundsätzlich wohnungsweise durch einen Energieausweis zu erbringen.

Es ist jedoch ausreichend, einen Energieausweis über den gesamten Gebäudeteil, in dem die Notkamine entfallen bzw. die Abgasanlagen nachweislich nicht benützt werden sollen, zu erstellen, wenn dieser Gebäudeteil allseitig gedämmt ist. Ansonsten ist der Energieausweis für die ungünstigste Wohnung (z.B. über der im Versorgungsnotfall unbeheizten Verkaufsfläche) gesondert zu erbringen. Mit der beiliegenden Erklärung über den Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen bestätigt die Erstellerin bzw. der Ersteller, dass die Anforderungen eingehalten wurden.

3. Ausnahmen bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Auf Grund der Übergangsbestimmung des Art IV Abs. 2 der Bauordnungsnovelle 2014 gilt der Entfall des bisherigen § 106 Abs. 6 zweiter Satz BO (Verpflichtung „Notkamin“) nicht für Wohnungen, bei denen das Baubewilligungsverfahren für die Errichtung eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 (das war am 12.7.2008) anhängig gemacht wurde.

Damit gilt für diese Wohnungen neben der Verpflichtung zur Erhaltung der „Notkamine“ auch weiterhin die im zweiten Halbsatz des § 106 Abs. 6 zweiter Satz BO festgelegte Ausnahme, dass in Gebäuden, bei denen die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel mehr als 22 m beträgt, kein „Notkamin“ erforderlich ist (aufgrund eingeschränkter Zugänglichkeit).

4. Hinweis zum Entfall von Abgasanlagen (Notkaminen) sowie zu nachweislich nicht benützten Abgasanlagen

Der Entfall der Abgasanlage (Notkamin) muss im Plan vermerkt sein. Alle Kehr- und Putzöffnungen sowie Einmündungen sind betriebsdicht und den brandschutztechnischen Vorschriften entsprechend zu verschließen. Der Hohlraum ist mit nicht brennbarem Material zu befüllen.

Hinsichtlich der Regelungen bei nachweislich nicht benützten Abgasanlagen wird auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – WFPoIG 2015) hingewiesen.

Verfasser/Verfasserin:

Wien, _____

Bauvorhaben:

(Gegenstand)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Erklärung über den Entfall der Notkamine bzw. über die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen

gem. Übergangsbestimmungen der Bauordnungsnovelle 2014 (Art IV Abs.2, LGBl Nr. 25/2014)

Die Erklärung bezieht sich auf

Anzahl der Geschosse: _____ (z.B. EG-4. Stock)

Anzahl Wohnungen: _____ (Topnummern)

Betroffene Nutzfläche [m²]: _____

Der Entfall der Notkamine bzw. die nachweislich nicht benützten Abgasanlagen sind aus folgenden Gründen unbedenklich (zutreffendes ankreuzen):

ERRICHTUNG der Wohnungen nach OIB-Richtlinie 6,
 Ausgabe 2007, Ausgabe 2011, Ausgabe 2015 oder Ausgabe 2019
Der Energieausweis ist dieser Erklärung als Beilage angeschlossen.

SANIERUNG Wohnung bzw. Gebäude auf Energiestandard OIB-Richtlinie 6:2007
Der maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, Ref}$ beträgt:
_____ kWh/m²a [= 26 * (1+ 2,0/ ℓ_c)] und wird eingehalten.

Der Energieausweis für die einzelne/n Wohnung/en oder das gesamte Gebäude ist dieser Erklärung als Beilage angeschlossen.

Verwendung KEINES fossilen Energieträgers

- Errichtung einer PV-Anlage oder einer ST-Anlage**
 - Die mindest erforderliche Leistung der PV-Anlage beträgt: _____ kWp
[= $BGF / (\ell_c * 100)$] und wird eingehalten.
Der Energieausweis ist dieser Erklärung als Beilage angeschlossen.

 - Der mindest erforderliche anrechenbare ST-Ertrag beträgt: _____ kWh/ a
[= $1000 * BGF / (\ell_c * 100)$] und wird eingehalten.
Der Energieausweis sowie ein Nachweis sind dieser Erklärung als Beilage angeschlossen.
- Fluchtniveau des Gebäudes > 22 m**

- Es wird bestätigt, dass die Wohnung/en bzw. das Gebäude weiterhin beheizbar sind.**

Unterfertigung